

Reglement über die Ausrichtung von Entschädigungen für Verwaltungsangehörige

vom 12. November 2003

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 14 Abs. 4 lit. c und e sowie Art. 21 Gemeindeordnung¹ vom 28. September 2000, Art. 22 des Personalreglements² vom 15. November 2001 und Art. 18 der Personalverordnung³ vom 26. August 2002, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller Entschädigungen (u.a. Fahr- und Kommunikationsspesen sowie weitere Spesenent- schädigungen) für Aufwendungen, die Verwaltungsangehörige der Ein- wohnergemeinde der Stadt Olten zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht oder im Rahmen bewilligter Aus- und Weiterbildungen oder durch Teilnahme an Tagungen notwendigerweise zu tätigen haben.

2. Fahrspesen

Art. 2 Verkehrsmittel

¹ Für Dienstreisen jeglicher Art sind grundsätzlich die öffentlichen Ver- kehrsmittel zu benutzen.

² Für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln wird der Fahrpreis 2. Klasse vergütet.

¹ SRO 111

² SRO 131

³ SRO 131.1

³ Ist nur die Benützung eines Motorfahrzeugs möglich bzw. sinnvoll, beträgt die Entschädigung Fr. -.60 pro Kilometer. Es ist eine detaillierte Fahrtenkontrolle zu führen. In begründeten Fällen kann der Stadtrat pauschale Abgeltungen beschliessen.

⁴ Keine Entschädigungen für Fahrspesen erhält, wem die Einwohnergemeinde für Dienstreisen ein Fahrzeug oder Abonnemente der öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stellt.

Art. 3 Regelung von Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen

¹ Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen auf Dienstfahrten trägt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten, sofern der Schaden von der oder dem fahrzeuigenkenden Verwaltungsangehörigen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

² Wird der Schaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt die Einwohnergemeinde den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand.

³ Der Selbstbehalt beträgt in jedem Fall 300 Franken.

⁴ Über spezielle Regelungen im Einzelfall entscheidet der Stadtrat.

3. Kommunikationsspesen

Art. 4 Grundsatz⁴

Für die Abgeltung ihrer Natel- und anderer Kommunikationsspesen (Abonnemente und Gebühren Natel, Telefon, Email etc.) erhalten anspruchsberechtigte Verwaltungsangehörige folgende Entschädigungen:

- Kategorie I:	Fr. 45.- pro Monat
- Kategorie II:	Fr. 30.- pro Monat
- Kategorie III:	Fr. 15.- pro Monat

Die Beschaffung der Geräte erfolgt zu Lasten der Anspruchsberechtigten.

Art. 5 Voraussetzungen

Die Verwaltungsleitungen bezeichnen diejenigen Verwaltungsangehörigen mit schriftlicher Legitimation per Standardvertrag, welche über ein Natel

⁴ Teilrevision genehmigt vom Gemeindeparlament der Stadt Olten am 4. Dezember 2014

verfügen müssen und Anspruch auf entsprechende Spesenentschädigung haben. Die stete Erreichbarkeit muss eine betriebliche Notwendigkeit darstellen; das Natel ist in der Regel empfangsbereit zu halten. Die Liste der Anspruchsberechtigten wird dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 6 Abonnementsverträge Einzelpersonen

Bisher von Einzelpersonen genutzte Natels im Besitz der Einwohnergemeinde gehen in den Privatbesitz dieser Personen über; die entsprechenden Abonnementsverträge werden auf die Privatpersonen umgeschrieben.

Art. 7 Abonnementsverträge bei kollektiver Nutzung

Ausgenommen von dieser Regelung sind einer Abteilung/Institution zugewiesene, von dieser beschaffte Natels, welche von verschiedenen Personen genutzt werden.

4. Spesenentschädigungen für Auszubildende

Art. 8 Ansätze

Auszubildende haben Anspruch auf folgende Spesenentschädigungen:

- Einschreibengebühr und Schulmaterial Fr. 150.- pro Lehrjahr
- für allfälligen auswärtigen Schulbesuch
die Fahrspesen öffentliches Verkehrsmittel
2. Klasse
- bei ganztägigem auswärtigen Schulbesuch Essensspesen Fr. 20.--

Der Stadtrat kann ferner Beiträge für Studienaufenthalte sprechen.

5. Weitere Spesenentschädigungen

Art. 9 Verpflegungsentschädigungen

¹ Für auswärtige Verpflegungen im Auftrag der Verwaltung werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

für Mittag- und Nachtessen je

Fr. 30.-

² Nachtesenentschädigungen werden ausgerichtet, wenn die Ankunft in Olten nicht vor 19.30 Uhr möglich ist.

³ Bei organisierten Mahlzeiten können unter Vorlage der Rechnung die effektiven Auslagen vergütet werden.

⁴ Bezahlt der Veranstalter die Kosten für Essen und Trinken, steht den Verwaltungsangehörigen keine Verpflegungsentschädigung zu. Bezahlt er nur die Kosten für das Essen, erhalten die Verwaltungsangehörigen einen Drittel der Verpflegungsentschädigung.

Art. 10 Übernachtungsentschädigungen

¹ Für auswärtige Übernachtungen im Auftrag der Verwaltung werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

für Übernachtung inkl. Frühstück Fr. 90.-

² Bei organisierten Übernachtungen können unter Vorlage der Rechnung die effektiven Auslagen vergütet werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 11 Berechnung und Auszahlung

Wer gemäss Reglement ein Anrecht auf Spesenentschädigungen hat, hat nach vorgeschriebenem Formular für die bestehenden Ansprüche bei der Direktionen Finanzen und Informatik Rechnung zu stellen. Die entsprechenden Entschädigungen werden halbjährlich durch die Direktion Finanzen und Informatik ausbezahlt.

Art. 12 Ergänzendes Recht

Das Personalrecht der Einwohnergemeinde der Stadt Olten gilt ergänzend zu diesem Reglement und ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Gemeindeparlament per 1.1.2004 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Benützung von Privatfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken vom 24. Januar 1974/10. Dezember 1981. Die Stadtratsbeschlüsse vom 14.5.82/228, 17.3.83/121, 7.6.84/274, 23.6.88/310 und 10.8.98/261 betr. Autoentschädigungen so-

wie sämtliche übrigen dem vorliegenden Reglement widersprechende Bestimmungen werden aufgehoben.

Davon ausgenommen sind die Telefon- und Fahrradentschädigungen bei der Stadtpolizei sowie Telefonentschädigungen beim Werkhof, bei der Feuerwehr und bei weiteren Direktionen gemäss Stadtratsbeschlüssen vom 24.1.74 und 24.5.74/232, welche bis zum Abschluss einer Besoldungsrevision in Kraft bleiben.

Das Reglement und die dazugehörigen Verträge über Berechtigungen und Leistungen werden jährlich überprüft.